

Sitzung vom 11. Januar 1995

**167. Anfrage (Finanzierung der Erweiterung der Buselektrifizierung auf dem Bahnhofplatz in Winterthur durch den ZVV)**

Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, hat am 24. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Wie neulich der Presse entnommen werden konnte, soll der ZVV die Leitungen für den Bus der Winterthurer Verkehrsbetriebe auf dem Bahnhofplatz finanzieren. Damit soll die umstrittene autofreie Umgestaltung des Bahnhofplatzes ermöglicht werden.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

- Stimmt diese Zeitungsmeldung?
- Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese Beschlüsse?
- Ist er nicht auch der Meinung, dass sich der öffentliche Verkehr und der Individualverkehr ergänzen sollen?
- Teilt er die Auffassung, dass durch die autofreie Gestaltung des Winterthurer Bahnhofplatzes die nördlichen Gemeinden von Winterthur, welche vom ZVV schlecht bedient werden (z.B. S. 29), noch mehr Nachteile in Kauf nehmen müssen?
- Ist es richtig, dass der ZVV mit finanziellen Mitteln politisch brisante Entscheidungen mitfinanziert?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hansjörg Schmid, Dinhard, wird wie folgt beantwortet:

Der Verkehr auf dem Bahnhofplatz in Winterthur hat in den letzten Jahren - nicht zuletzt wegen des Ausbaus des städtischen und regionalen öffentlichen Verkehrsnetzes - stark zugenommen. Gemessen am gesamten Verkehrsaufkommen, sind die Platzverhältnisse eng, und es kommt zu Behinderungen. Verkehrsmassnahmen sind daher unumgänglich. Die Anordnung solcher Massnahmen liegt im Kompetenzbereich der Stadt Winterthur. Mitte 1992 wurde ein neues Verkehrs- und Nutzungskonzept für den Bahnhofplatz verabschiedet. Die entsprechenden Verkehrsanordnungen sind nach Abschluss der Rekursverfahren in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen.

Dieses neue Verkehrs- und Nutzungskonzept hat zur Folge, dass Trolleybusfahrleitungen der Winterthurer Verkehrsbetriebe verlegt werden müssen. Die Kosten sind mit Fr. 375000 veranschlagt. Derartige Anlagen dienen zwar dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Strasse, gehen aber in ihrer technischen Ausgestaltung über die Baupflicht des Strasseneigentümers hinaus. § 37 des Gesetzes über den Bau und den Unterhalt von öffentlichen Strassen (Strassengesetz) bestimmt, dass eine solche Verlegung auf Kosten des Trägers der Anlage (hier der Winterthurer Verkehrsbetriebe) zu erfolgen hat. Bei dieser klaren Rechtslage hatten die Winterthurer Verkehrsbetriebe - bzw. der Verkehrsverbund, welcher diese Kosten letztendlich trägt - keinen Ermessensspielraum, ob sie sich an den Kosten der Verlegung der Trolleybusfahrleitungen beteiligen wollen oder nicht.

Der öffentliche Verkehr und der Individualverkehr sollen sich sinnvoll ergänzen. Dieser Grundsatz bleibt auch mit dem neuen Verkehrs- und Nutzungskonzept für den Bahnhofplatz Winterthur gewährleistet.

Das Verkehrsangebot im Gebiet nördlich von Winterthur - Weinland - ist mit den Linien S12, S29 und S33 sowie den Bussen als Zubringer gut erschlossen. Zudem stehen auch in dieser Region sowie am Bahnhof Winterthur Plätze für Park and Ride zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft und den Verkehrsverbund.

Zürich, den 11. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller